

Protokoll

Sitzung Gemeinderat Nr. 03/2020

Klassifizierung:	Öffentlich	
Datum:	Donnerstag, 26. März 2020	
Ort:	Per Videokonferenz (gemäss §§ 6 und 7 CorGeV)	
Zeit:	19.30 – 22.18 Uhr	
Vorsitz:	Rüfenacht Martin (RUF)	Gemeindepräsident Ressort Präsidiales, Personelles, Soziales
Protokoll:	Lardori Attila (LAR)	Protokollführer Aktuar
Anwesend:	Hofer Alain (HOF)	Vize-Gemeindepräsident Ressort Finanzen
	Beglinger Men (BEG)	Gemeinderat Ressort Bildung
	Loser Peter (LOS)	Gemeinderat Ressort Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft
	Spirig Cyrill (SPI)	Gemeinderat Ressort Bau und Werke, Umwelt, Verkehr
Gäste:	Keine	
Entschuldigt:		

Traktanden

1	Konstituierung	4
1.1	Begrüssung	4
1.2	Feststellung Beschlussfähigkeit	4
1.3	Genehmigung Traktandenliste	4
1.4	Genehmigung Protokolle	4
1.5	Pendenzen	4
2	Ressorts	5
2.1	Präsidiales (RUF)	5
2.1.1	Lagebericht CORONA	5
2.1.2	Eventualplanung und Massnahmen (pro Ressort)	5
2.1.3	Gemeindeversammlung (Budget)	5
2.2	Personelles (RUF)	5
2.2.1	Wahl von Attila Lardori zum Protokollführer (Aktuar)	5
2.2.2	Kontrolle Stundenguthaben Gemeindeangestellte	6
2.2.3	Pflichtenheft Werkdienstmitarbeiterin/Werkdienstmitarbeiter	6
2.3	Soziales (RUF)	6
2.4	Finanzen (HOF)	7
2.4.1	Entschädigung Präsidium Wahlbüro	7
2.4.2	Vergütung Inventurbeamter	7
2.4.3	Reduktion Aktivierungsgrenze von CHF 25 000 auf CHF 5 000 (Vorschlag RPK)	8
2.4.4	Vorlage von Rechnungen VSEG der Kinderspitex Nordwestschweiz	9
2.4.5	Vorlage von Rechnungen VSEG der regionale Suchthilfe	9
2.4.6	Abschluss Rechnungen 2019	10
2.4.7	Finanzplan und Investitionsplanung bis 2025	10
2.5	Bildung (BEG)	11
2.5.1	Fernunterricht Schule Horriwil	11
2.5.2	Betreuungsangebot für Kinder	11
2.5.3	Neuer Drucker für die Schule Horriwil	11
2.6	Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft (LOS)	11
2.6.1	Nachtragskredit Verdunkelung MZG Horriwil	11
2.6.2	Demission als Gemeinderat	12
2.7	Bau und Werke, Umwelt, Verkehr (SPI)	12
2.7.1	Vorfinanzierung Sanierung Hünikenstrasse	12
2.7.2	Vorfinanzierung Ortsplanung und Qualitätsverfahren Dorfzentrum	13
2.7.3	Öffentliche Mitwirkung Gestaltungsplan Dorfkern Horriwil	13
2.7.4	Vorfinanzierung Sicherheit oberer Dorfteil	13
2.7.5	Sanierung Hünikenstrasse; Arbeitsvergabe Projektierung Strassenbeleuchtung	14
2.7.6	Rechtliches Gehör Verfügungsentwurf Biber	14
2.7.7	Trinkwasserqualität	14
3	Kommissionen / Arbeitsgruppen	15
3.1	Bau und Werkkommission	15
3.2	Wahlbüro	15
3.3	Feuerwehr	15

3.4	Rechnungsprüfung (RPK)	15
4	Varia	16
4.1	Ressort Präsidiales (RUF)	16
4.1.1	Häckseldienst	16
4.2	Ressort Personelles (RUF)	16
4.2.1	Verhandlungen mit Flückiger Wilma (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)	16
4.2.2	Legat Rühle-Egger Otto	16
4.3	Ressort Soziales (RUF)	16
4.4	Ressort Finanzen (HOF)	16
4.5	Ressort Bildung (BEG)	17
4.6	Ressort Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft (LOS)	17
4.6.1	Defekte Abwasserleitung Schulhaus / Einleger-Wohnung	17
4.6.2	Baumfällung auf dem Schulhausplatz	17
4.6.3	Beschaffung Kommunal-Traktor	17
4.6.4	Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS)	17
4.6.5	Aussetzung Übungen und Kurse Feuerwehr	17
4.7	Ressort Bau und Werke, Umwelt, Verkehr (SPI)	18
5	Termine	18

1 Konstituierung

1.1 Begrüssung

GP Martin Rüfenacht begrüsst die Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung 03/2020 vom Donnerstag, 26. März 2020.

Er begrüsst ebenfalls Attila Lardori, der sich zur Verfügung gestellt hat, die Protokolle der Gemeinderatssitzungen zu verfassen. Dies bis zur Übernahme der Protokollführung durch die designierte Gemeindeschreiberin, Nadine Balmer.

1.2 Feststellung Beschlussfähigkeit

Es sind 5 Gemeinderäte anwesend. Der Gemeinderat ist gemäss § 26 des «Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn» (GG)¹ beschlussfähig.

1.3 Genehmigung Traktandenliste

Die Einladung und die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung 03/2020 konnten den Gemeinderäten erst am Mittwoch, 25. März 2020, per E-Mail zugestellt werden. GP Martin Rüfenacht entschuldigt sich für das Nichteinhalten der dreitägigen Zustellungsfrist im Einberufungsverfahren gemäss § 24 des «Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn» (GG).²

GR Hofer Alain fügt an, dass er die beiden unter Traktandum 4 (Varia) rechtzeitig eingegebenen Traktanden (Verhandlungen mit Flückiger Wilma, Legat Rühle-Egger Otto) gerne traktandiert und besprochen hätte.

Die Gemeinderäte genehmigen die Traktandenliste nach Diskussion und Ergänzung jedoch einstimmig.

1.4 Genehmigung Protokolle

Folgende Protokolle sind aufgrund des Weggangs des bisherigen Gemeindeschreibers, Mirco Ory, noch pendent:

- Protokoll 12/2019 vom 13. November 2019
- Protokoll 13/2019 vom 5. Dezember 2019
- Protokoll 01/2020 vom 16. Januar 2020
- Protokoll 02/2020 vom 18. Februar 2020

Der Protokollführer, Attila Lardori, wird alle verfügbaren Protokollversionen sammeln und den Gemeinderäten auf dem Zirkularweg zustellen. Die Gemeinderäte werden ihre Traktanden in den jeweiligen Protokollen definitiv bereinigen und zur Schlussredaktion dem Protokollführer zustellen.

1.5 Pendenzen

Gemäss Anhang 1 (Pendenzenliste)

¹ BGS 131.1

² BGS 131.1.

2 Ressorts

2.1 Präsidiales (RUF)

2.1.1 Lagebericht CORONA

In Zusammenhang mit der «Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020, sind auch alle gemeindeeigenen, respektive öffentlichen Gebäude (Schulhaus, Turnhalle, Mehrzweckgebäude, Jugend-Baracke, Schützenhaus, Zivilschutzanlagen und Sportanlagen) für jegliche Benützung durch Vereine oder andere private Nutzungen geschlossen worden. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 19. April.2020 bzw. bis Widerruf durch den Bundesrat. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Reservationen sind durch die Gemeindeverwaltung annulliert worden.

Der Gemeinderat verzichtet vorerst auf die Schliessung des Schulhaus- und Spielplatzes, da bisher keine Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen festgestellt werden konnten.

2.1.2 Eventualplanung und Massnahmen (pro Ressort)

Die Gemeinderäte beachten, unter Berücksichtigung der «COVID-19-Verordnung 2», in ihren Zuständigkeitsbereichen allfällige Lageentwicklungen und schlagen dem Gemeinderat bei Bedarf geeignete Massnahmen vor.

2.1.3 Gemeindeversammlung (Budget)

Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die «Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» (CorGeV)³ in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund kann unter gewissen Umständen von den normal geltenden gesetzlichen Fristen abgewichen werden. Sofern aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 die Durchführung der geplanten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis am 30. Juni 2020 nicht möglich ist, wird im 2020 nur eine Gemeindeversammlung durchgeführt, die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2021 werden dann an der gleichen Versammlung bis Ende Jahr beschlossen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 und die Erstellung des Revisionsberichts zuhanden des Gemeinderates haben dann bis spätestens zum 31. August.2020 zu erfolgen, als Frist zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 gilt der 31. Januar 2020.

Der Gemeinderat geht Stand heute davon aus, dass die geplante Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 18. Juni 2020, wie geplant durchgeführt werden kann und plant seine Geschäfte dahingehend mit der Option der Durchführung nur einer Gemeindeversammlung. Der Abschluss der Rechnung soll auf jeden Fall nach dem bestehenden Zeitplan erfolgen.

2.2 Personelles (RUF)

2.2.1 Wahl von Attila Lardori zum Protokollführer (Aktuar)

Attila Lardori hat sich zur Verfügung gestellt, die Protokolle der Gemeinderatssitzungen zu verfassen. Dies bis voraussichtlich Juni 2020, bis die designierte Gemeindeschreiberin, Nadine Balmer, die Protokollführung übernehmen kann.

³ BGS 102.1.

Die Entschädigung des Protokollführers richtet sich nach Anhang 3. Ziff. 1.2 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO). Weitere darüberhinausgehende Entschädigung werden nicht gewährt.

Antrag:	Attila Lardori sei, bis Widerruf durch den Gemeinderat, die Funktion des Protokollführers (Aktuars) zu übertragen und er sei im Rahmen dieser Tätigkeit ebenfalls unter die Verpflichtung der Wahrung des Amtsgeheimnisses gemäss § 38 Abs. 3 des «Gesetzes über das Staatspersonals» ⁴ zu stellen.
Begründung:	Überbrückung des personellen Engpasses in der Gemeindeverwaltung infolge des Rücktrittes von Mirco Ory als Gemeindegemeinschafter.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GP Rüfenacht Martin.

2.2.2 Kontrolle Stundenguthaben Gemeindeangestellte

Die Gemeindeangestellten erfüllen ihr Pensum in Form einer Jahresarbeitszeit (JAZ). Arbeiten ausserhalb der Soll-Arbeitszeit müssen vom Gemeindepräsidenten als unmittelbaren Personalvorgesetzten genehmigt werden. Personalrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang werden jedoch durch den Gemeinderat in seiner Funktion als mittelbare Personalbehörde behandelt.

Antrag:	Der Gemeindepräsident legt dem Gemeinderat anlässlich der Gemeinderatssitzungen jeweils eine Übersicht der Stundenguthaben der Gemeindeangestellten vor.
Begründung:	Möglichkeit der frühzeitigen Intervention bei Kumulation von Stundenguthaben durch Gemeindeangestellte.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GP Rüfenacht Martin.

2.2.3 Pflichtenheft Werkdienstmitarbeiterin/Werkdienstmitarbeiter

Für die Funktion der Werkdienstmitarbeiterin/des Werkdienstmitarbeiters der Gemeinde Horriwil besteht kein gültiges Pflichtenheft, was im RPK- Bericht zur Rechnung 2018 bemängelt wurde. In Zusammenarbeit mit dem designierten Werkdienstmitarbeiter, Loser Peter, hat Cyrill Spirig daher nun ein Pflichtenheft erstellt und beantragt dessen Genehmigung.

Antrag:	Das Pflichtenheft für den Werkdienstmitarbeiter sei durch den Gemeinderat zu genehmigen.
Begründung:	Das Pflichtenheft ist Vertragsbestandteil des Arbeitsvertrages.
Beschluss:	Mit 4 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Vollzug:	GR Spirig Cyrill, GP Rüfenacht Martin.

2.3 Soziales (RUF)

Keine Traktanden

⁴ BGS 126.1.

2.4 Finanzen (HOF)

2.4.1 Entschädigung Präsidium Wahlbüro

Bei der Entschädigung für das Präsidium des Wahlbüros ist unter Anhang II Ziff. 1.2 in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) folgendes geregelt:

Dem Präsidenten steht eine Pauschale von CHF 120.00 pro Abstimmung zu. Den Mitgliedern des Wahlbüros steht eine Entschädigung von CHF 30.00 pro Stunde zu.

Gemäss einer Auslegung der Bestimmungen durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) steht der Präsidentin/dem Präsidenten gemäss gültiger DGO entweder die Pauschale oder aber die Entschädigung zu (analog den übrigen Kommissionsmitgliedern). Eine Geltendmachung beider Entschädigungen ist gemäss Ansicht der RPK von der DGO nicht explizit vorgesehen und muss daher durch den Gemeinderat separat beschlossen (präzisiert) werden.

Der Gemeinderat folgt der RPK in der Ansicht, dass die DGO in diesem Punkt nicht ganz klar formuliert bzw. nicht konsequent ist. Sollte die Pauschale von CHF 120.00 pro Abstimmung als ausschliessliche Entschädigung für die Präsidentin/den Präsidenten verstanden werden, so würde dies zur paradoxen Situation führen, dass bei einem Aufwand von über 4 Stunden bei einer Abstimmung die übrigen Kommissionsmitglieder höher entschädigt würden als die Präsidentin/der Präsident. Es ist davon auszugehen, dass dies von den Verfassern der DGO weder so beabsichtigt war noch, dass dies übersehen worden ist.

Antrag:	Die Ziff. 1.2 von Anhang II der DGO sei so auszulegen, dass die Präsidentin/der Präsidenten des Wahlbüros zur Pauschale von CHF 120.00 pro Abstimmung zusätzlich auch die Entschädigung von CHF 30.00 pro Stunde geltend machen könne. Der Beschluss soll bis auf weiteres für alle kommenden Abstimmungen und Wahlen gelten.
Begründung:	Die Bestimmung der DGO wird so ausgelegt, dass die Pauschale CHF 120.00 pro Abstimmung als Zusatzentschädigung für die Mehrarbeit der Präsidentin/des Präsidenten. Unter diese Mehrarbeit fallen Tätigkeiten wie die Organisation, die Vorbereitungen, administrative Arbeiten oder die Aufsichtsfunktion.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain.

2.4.2 Vergütung Inventurbeamter

Es besteht derzeit Uneinigkeit darüber, ob folgende dem Gemeindepräsidenten oder der Einwohnergemeinde Horriwil zustehen:

- die Auslagen und Gebühren des Gemeindepräsidenten als Inventurbeamter;
- die Entschädigung des Gemeindepräsidenten als Inventurbeamter.

Nach § 3 der «Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang» (Inventarisations-Verordnung)⁵ des Kantons Solothurn, ist der Gemeindepräsident zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen nach den Vorschriften des «Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches» und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zuständig. Der Gemeinderat sollte zur Schaffung von Klarheit entscheiden, welche Regelung für die Einwohnergemeinde Horriwil gilt.

⁵ BGS 212.331.

Auslagen und Gebühren

Die dem Gemeindepräsidenten durch die getroffenen Sicherungsmassnahmen, durch die Inventaraufnahme und die Schätzung entstandenen Spesen und Auslagen sind ihm durch die Amtsschreiberei zu Lasten der Erbschaft zurückzuvorgüten (§ 60 Inventarisations-Verordnung).

Entschädigung

Nach § 1 der «Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten»⁶ beträgt die Entschädigung der Inventurbeamten CHF 50.00 pro Stunde.

Stellungnahme RPK im Erläuterungsbericht zu den Empfehlungen 2018 zur Entschädigung:

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Inventurbeamter. Die Entschädigungen für die Ausübung amtlicher Tätigkeiten fliessen gemäss Art. 37 DGO in die Gemeindekasse, wenn nicht eine andere Regelung dazu besteht, die den persönlichen Anspruch ausdrücklich definiert. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Stellungnahme GR Hofer Alain

Antrag 1 ist soweit ersichtlich unbestritten und auf eine Begründung wird daher verzichtet. Die Spesen und Auslagen stehen dem Gemeindepräsidenten nach § 60 der «Inventarisations-Verordnung» zu. § 37 Abs. 2 der DGO äussert sich nicht zu Spesen und Auslagen und es wäre auch sachfremd, der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten die zusätzlichen Auslagen und Spesen, die bei ihm auflaufen, nicht zu vergüten.

Den Streitpunkt stellt Antrag 2 dar. Dabei ist nebst den Vorgaben des Kantons insbesondere die DGO massgebend. Nach § 37 Abs. 2 der DGO fliessen Gebühren und andere Entschädigungen, die Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte für die Ausübung amtlicher Tätigkeiten beziehen, in die Gemeindekasse, soweit ihnen nicht ausdrücklich ein Anspruch darauf besteht. Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Inventurbeamter. Er bezieht gemäss DGO für die Gesamtheit seiner Aufgaben eine jährliche Entschädigung. Es ist nicht explizit geregelt, ob die Aufwendungen als Inventurbeamter darunterfallen oder nicht. Da es nach § 37 Abs. 2 DGO allerdings eine ausdrückliche Regelung bräuchte um vom Grundsatz abzuweichen, fliessen die Entschädigungen in die Gemeindekasse. Die Tätigkeit als Inventurbeamter ist Teil des Amtes des Gemeindepräsidenten. Seine diesbezüglichen Aufwendungen sind mit seinem festen Gehalt nach Ziff.1.1. von Anhang 2 der DGO abgegolten. Der Gemeindepräsident kann diese Aufwendungen mangels ausdrücklicher Regelung nicht zusätzlich geltend machen.

Antrag:	Die Spesen und Auslagen gemäss § 60 der «Inventarisations-Verordnung» stehen dem Gemeindepräsidenten zu und werden durch die zuständige kantonale Behörde dem Gemeindepräsidenten direkt vergütet. Die Entschädigung nach § 1 der der «Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten» fliessen in die Gemeindekasse.
Begründung:	Gemäss Stellungnahme GR Hofer Alain.
Beschluss:	Mit 4 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Vollzug:	GP Rüfenacht Martin.

2.4.3 Reduktion Aktivierungsgrenze von CHF 25 000 auf CHF 5 000 (Vorschlag RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt im Erläuterungsbericht der Empfehlungen zur Rechnung 2018 die Aktivierungsgrenze von CHF 25 000 auf CHF 5 000 zu reduzieren.

⁶ BGS 212.331.2.

Dadurch würden Schwankungen in der Erfolgsrechnung geglättet, als auch (automatisch) ein rollierendes Inventar erstellt, welches der besseren Vermögensübersicht dient. Der Finanzverwalter lehnt den Antrag ab.

Er macht darauf aufmerksam, dass die Grenze von CHF 25 000 für alle Gemeinden gelte und eine Senkung quer in der Landschaft stünde. Die Grenze von CHF 25 000 ergibt sich aus den Weisungen des Kantons. Zudem habe die Anlagebuchhaltung nicht die Funktion eines Inventars.

Antrag:	Die Aktivierungsgrenze ist gemäss der Empfehlung der RPK auf CHF 5 000 zu reduzieren.
Begründung:	Der Gemeinderat respektiert die Empfehlung der RPK als Fachkommission und folgt dieser.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Alain Hofer.

2.4.4 Vorlage von Rechnungen VSEG der Kinderspitex Nordwestschweiz

Gestützt auf § 6 Abs. 1 der «Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung» (KVV)⁷ ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Dienstleistungen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause Sache der Einwohnergemeinden. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind im Regierungsratsbeschlusses Nr. 2005/1739 vom 22. August 2005 festgelegt.

Im Kanton Solothurn wird diese Organisation der Krankenpflege seit 1998 durch die «Kinderspitex Nordwestschweiz» sichergestellt.

Seit 2004 koordiniert der «Verband Solothurner Einwohnergemeinden» (VSEG), auf Basis einer Leistungsvereinbarung, den Einsatz der «Kinderspitex Nordwestschweiz». Ebenfalls ist er für das Inkasso der Beträge besorgt. Die Finanzierungspflicht der «Kinderspitex Nordwestschweiz» obliegt den Einwohnergemeinden und beträgt pro Kalenderjahr 0.20 CHF je Einwohnerin/Einwohner.

Antrag:	Die Rechnung vom VSEG sei durch den Gemeinderat zur Zahlung freizugeben.
Begründung:	Gemäss Beschluss des Gemeinderates aus der Sitzung 01/2020 vom 16. Januar 2020, sind einzelne ausgewählte dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain.

2.4.5 Vorlage von Rechnungen VSEG der regionale Suchthilfe

Nach § 138 Abs. 1 Bst. A des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn⁸ (SG) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im westlichen Kantonsteil erbringt die Dienstleistung der ambulanten Suchthilfe die «PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt).

Seit 2007 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von CHF 17.00 je Einwohnerin/je Einwohner erhoben. Dies durch den «Verband Solothurner Einwohnergemeinden» (VSEG). Weigert sich eine Einwohnergemeinde dieser Finanzierungspflicht nachzukommen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet.

⁷ SR 832.102.

⁸ BGS 831.1.

Antrag:	Die Rechnung vom VSEG sei durch den Gemeinderat zur Zahlung freizugeben.
Begründung:	Gemäss Beschluss des Gemeinderates aus der Sitzung 01/2020 vom 16. Januar 2020, sind einzelne ausgewählte Rechnungen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain.

Eine weitere Anfrage der VSEG für einen freiwilligen Beitrag der Gemeinde Horriwil von CHF 1.50 je Einwohnerin/Einwohner vom Februar 2020 liegt ebenfalls vor (gemäss Besprechung an der Gemeinderatssitzung 02/2020 vom Donnerstag, 18. Februar 2020). Diese Rechnung ist dem Gemeinderat in der kommenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2.4.6 Abschluss Rechnungen 2019

Damit die Finanzverwaltung den Jahresabschluss 2019 termingerecht erstellen kann, mussten alle Debitoren- und Kreditorenrechnungen, Spesenabrechnungen, offene Versicherungs- und Rechtsfälle, Schadenersatzansprüche oder andere finanzwirksame Geschäfte bis Freitag, 20. März 2020, dem Ressortchef Finanzen (Hofer Alain) oder dem Finanzverwalter (Kummlli Roland) zugestellt werden.

Antrag:	Es seien ab Donnerstag, 26. März 2020, keine eingereichten Abrechnungen mehr zu Lasten der Rechnung 2019 zu genehmigen.
Begründung:	Diese können im Rechnungsjahr 2019 nicht mehr berücksichtigt werden.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain, FV Kummlli Roland.

2.4.7 Finanzplan und Investitionsplanung bis 2025

Gemäss § 138 des «Gemeindegengesetzes des Kantons Solothurn»⁹ (GG) beschliesst der Gemeinderat jährlich einen Finanzplan. Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Nach § 30 der Gemeindeordnung (GO) von Horriwil beschliesst der Gemeinderat periodisch den Finanzplan. Aufgrund der übergeordneten kantonalen Bestimmungen kann «periodisch» dabei eigentlich nur «jährlich» bedeuten.

Die Grundlagen für den Finanzplan werden vom Ressortchef Finanzen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung erstellt. Die Gemeinderäte werden gebeten, sich insbesondere Gedanken zur Investitionsplanung in ihren Ressorts in den nächsten 5 Jahren (bis 2025) zu machen.

Antrag:	Information.
Begründung:	Der Finanzplan soll in einer ersten Lesung soll anlässlich der Gemeinderatssitzung 04/2020 besprochen werden bzw. frühestens an einer Gemeinderatssitzung, welche wieder in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann (infolge COVID-19-Verordnung 2).
Beschluss:	Keiner.
Vollzug:	GR Hofer Alain.

⁹ BGS 131.1.

2.5 Bildung (BEG)

2.5.1 Fernunterricht Schule Horriwil

In Zusammenhang mit der Verordnung des Bundesrates über «Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» (COVID-19-Verordnung 2), ist am Freitag, 13. März 2020, auch der Präsenzunterricht an der Schule Horriwil unterbrochen worden.

Seit Montag, 23. März 2020, wird der Schulunterricht in allen Klassen in Form eines «Fernunterrichts» angeboten, der von den Lehrpersonen mit grossem Engagement sichergestellt wird. Dies, da nur die Präsenzveranstaltungen verboten wurden, die Schulpflicht jedoch weiterhin besteht.

Die Schule Horriwil verfügt über eine genügende Anzahl an «Tablets», um bei Bedarf auch die logistische Abdeckung von IT-Hilfsmitteln sicherstellen zu können.

2.5.2 Betreuungsangebot für Kinder

Zurzeit nutzen zwei Kinder das Notbetreuungsangebot, welches in den Räumlichkeiten der Schule Horriwil sichergestellt wird. Dieses wird noch aufrechterhalten, ausser während den Schulferien.

2.5.3 Neuer Drucker für die Schule Horriwil

Der neue Drucker der Schule Horriwil wird heute in einem Leasingmodell betrieben. Der Vertrag aus dem Jahr 2012, mit einem Nachtrag im Jahr 2015, ist aus heutiger Sicht relativ teuer. Mit der Erneuerung des Druckers und Vertrages könnten ca. 50 % Kosten gespart werden.

Die Kosten für den neuen Drucker kalkulieren sich wie folgt:

Swico + Leasinggebühr: CHF 232.00

Monatliche Kosten:

Grundpauschale:		CHF 130.00
3800 Seiten s/w	à Rp 0.7	CHF 27.00
1040 Seiten farbig	à Rp 4.0	CHF 42.00
Total pro Monat:		CHF 198.00

Als Druckvolumen wurde das heutige, durchschnittliche Volumen der Schule genommen. Alle Preise sind exkl. MWST und die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate.

Antrag:	Der neue Drucker sei zu beschaffen.
Begründung:	Der neue Drucker entspricht den gestiegenen Anforderungen der Schule und ermöglicht Einsparungen gegenüber heute von 50 % der Kosten.
Beschluss:	Per Zirkularbeschluss mit 4 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Vollzug:	GR Beglinger Men.

2.6 Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft (LOS)

2.6.1 Nachtragskredit Verdunkelung MZG Horriwil

An der Gemeinderatssitzung 08/2019 vom Donnerstag, 4. Juli 2019, wurde beschlossen, dem Antrag des Seniorenkomitees vom 24. Juni 2019 für zusätzliche Verdunkelungsmöglichkeiten der Fenster im MZG Horriwil stattgegeben. Der Offerte von Eigenherr Storenbau in der Höhe von 6053.35 CHF wurde stattgegeben. Im November 2019 erfolgte die Abnahme der ausgeführten Arbeiten, bei der Rechnungsstellung wurde jedoch eine Differenz zwischen dem mündlich vereinbarten Auftragsvolumen und der ursprünglichen schriftlichen Offerte festgestellt.

Dies, da zur optimalen Verdunkelung eine zusätzliche Sonnenstore (1890.00 CHF) sowie ein zusätzlicher Funkmotor (240.00 CHF) vorgesehen werden musste.

Antrag:	Es sei ein Nachtrags-Kredit für das laufende Jahr in der Höhe von 8697.60 CHF zu sprechen.
Begründung:	Die Kosten für die Verdunkelung des MZF konnten im 2019 nicht budgetiert werden.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain.

2.6.2 Demission als Gemeinderat

Am Freitag, 21. Februar 2020, hat GR Loser Peter den Gemeinderat schriftlich über seine geplante Demission noch vor Ende der ordentlichen Legislaturperiode informiert. Dies per 31. Mai 2020. Dieser Entscheid steht in Zusammenhang mit seiner Wahl als Werkdienstfachmann von Horriwil per 1. Juni 2020.

Der Gemeinderat möchte die Demission von GR Loser Peter erst behandeln, wenn die Gemeindeverwaltung die Vorabklärungen für das Nachnominationsverfahren initiiert hat und vertagt den formellen Entscheid nach Rücksprache mit dem betroffenen Gemeinderat.

Antrag:	Vertagung der Annahme der Demission auf die geplante Sitzung 04/2020 des Gemeinderates im April 2020.
Begründung:	Befreiung aus der Unterstellung im Amtszwang gemäss § 115 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) nach Initiierung des Nachnominationsverfahrens.
Beschluss:	Mit 4 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Vollzug:	GP Rüfenacht Martin, GR Loser Peter.

2.7 Bau und Werke, Umwelt, Verkehr (SPI)

2.7.1 Vorfinanzierung Sanierung Hünikenstrasse

Seitdem die Einwohnergemeinden keine Beiträge mehr an die Sanierung von Kantonsstrassen bezahlen müssen, verteilt der Kanton die Kosten für die allgemeinen Installationen (Tiefbau) und für die Umleitung des öffentlichen Verkehrs auf die verschiedenen Werke. Diese Praxis ist neu und allen Beteiligten erst seit ein paar Tagen bekannt.

Der Einwohnergemeinde Horriwil erwachsen dadurch im Zusammenhang mit der Sanierung Hünikenstrasse Kosten, die ihr vom Kanton auferlegt werden.

Aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2014, stehen der Gemeinde jedoch noch finanzielle Rückstellungen in der Höhe von rund CHF 100 000 zur Verfügung, die als «Vorfinanzierung Sanierung Hünikenstrasse» ausgewiesen sind.

Diese hätte mit der Rechnung 2019 infolge des Wegfalls des Gemeindebeitrages aufgelöst werden sollen.

Antrag:	Die «Vorfinanzierung Sanierung Hünikenstrasse» in der Höhe von CHF 100 000 sei nicht wegen «Wegfalls des Gemeindebeitrages» aufzulösen, sondern zur Begleichung von anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung Hünikenstrasse einzusetzen.
Begründung:	Einsatz von zweckgebundenen Mitteln zur Deckung von unerwarteten Kosten der Sanierung der Hünikenstrasse infolge Abwälzung bei allgemeinen Installationen (Tiefbau) durch den Kanton.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug:	GR Hofer Alain, FV Kummli Roland.

2.7.2 Vorfinanzierung Ortsplanung und Qualitätsverfahren Dorfzentrum

Aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2014, stehen der Gemeinde für die Nutzungsplanung im Dorfzentrum noch finanzielle Rückstellungen in der Höhe von rund CHF 35 368 zur Verfügung, die als «Vorfinanzierung Ortsplanung und Qualitätsverfahren Dorfzentrum» ausgewiesen sind.

Antrag:	Die «Vorfinanzierung Ortsplanung und Qualitätsverfahren Dorfzentrum» in der Höhe von CHF 35 368 sei zur Finanzierung von Aufwänden und Kosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten) für die Erstellung des GP Dorfkern Horriwil vorzusehen. Dies unter Vorbehalt der rechtlichen Möglichkeiten.
Begründung:	Einsatz von zweckgebundenen Mitteln zur Deckung von Aufwendungen und Kosten.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Hofer Alain, FV Kummli Roland.

2.7.3 Öffentliche Mitwirkung Gestaltungsplan Dorfkern Horriwil

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung kann sich die Gemeinde Horriwil als benachbarte Grundeigentümerin vernehmen lassen. Da der Gemeinderat auch Planungsbehörde ist, kann die öffentliche Mitwirkung der Gemeinde Horriwil als Grundstückeigentümerin sicherlich per Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Der Gemeinderat beteiligt sich somit an der öffentlichen Mitwirkung betreffend die folgenden Punkte:

- Unterirdische Erschliessung
- Kabelverteilerkasten (KVK)

Antrag:	Es sei zu beschliessen, dass die unterirdische Erschliessung von Horriwil GB Nr. 1020 und 1034 in besonderem Masse in den Plänen zu berücksichtigen sei und die baulichen Massnahmen zur Vorbereitung der Erschliessung bereits beim Bau der Einstellhalle vorzusehen seien. Es sei zu beschliessen, dass eine Umplatzierung des Kabelverteilerkastens (KVK) zu prüfen sei.
Begründung:	Die GB Nr. 1020 und 1034 sind im Grundeigentum von Horriwil.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Spirig Cyrill.

2.7.4 Vorfinanzierung Sicherheit oberer Dorfteil

Aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003, stehen der Gemeinde für die Nutzungsplanung im Dorfzentrum noch finanzielle Rückstellungen in der Höhe von rund CHF 66 976 (Stand: 31. Dezember 2018) zur Verfügung, die als «Vorfinanzierung Sicherheit oberer Dorfteil» ausgewiesen sind.

Infolge der anstehenden Sanierung der Hünikenstrasse und der Kostenübernahme durch den Kanton (exkl. Installationen Tiefbau gemäss Traktandum 2.6.1), wird auch diese Vorfinanzierung schrittweise aufgelöst. Die Baukommission hat entschieden, dass sie einen Teil der vorfinanzierten Mittel dafür einsetzen möchte, im Rahmen der Sanierung Hünikenstrasse, bei ausgewählten kritischen Ausfahrten, Spiegel zu installieren. Die Kosten werden auf max. CHF 20 000 geschätzt.

Antrag:	Die «Vorfinanzierung Sicherheit oberer Dorfteil in der Höhe von CHF 66 976 sei bis max. CHF 20 000 aufzulösen. Der Restbetrag von CHF 20 000 sei zur Finanzierung der Aufwände für die Erstellung der Spiegel einzusetzen.
Begründung:	Die Massnahme dient der Erhöhung der Sicherheit im Oberen Dorfteil und erfüllt die Kriterien der Vorfinanzierung.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Hofer Alain, FV Kummli Roland.

2.7.5 Sanierung Hünikenstrasse: Arbeitsvergabe Projektierung Strassenbeleuchtung

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) des Kanton Solothurn plant, ab Mai 2020 mit der Sanierung der Hünikenstrasse zu beginnen. In diesem Zusammenhang muss auch die Strassenbeleuchtung saniert werden. Die Gemeindeversammlung hat dafür einen Kredit in der Höhe von CHF 50 000 gesprochen (Konto 5010.04 Investitionsrechnung 2018).

Antrag:	Mit den Arbeiten für die Projektierung, Bauleitung und Montageleitung der Sanierung Strassenbeleuchtung Hünikenstrasse sei die Firma Gobet ETB AG, Subingen, gemäss Offerte Nr. 216062 / 01 vom 16. Februar 2018 zu beauftragen.
Begründung:	Die offerierten Kosten von CHF 9 262.20 entsprechend dem üblichen Rahmen für solche Arbeiten.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Spirig Cyrill.

2.7.6 Rechtliches Gehör Verfügungsentwurf Biber

Bezüglich des Biberdammes vor dem Schulhaus OZ in Subingen, der im 2019 entfernt werden musste, um Schäden an der umliegenden Infrastruktur zu verhindern, hat der Kanton Solothurn am 26. Februar 2020 den Verfügungsentwurf «Technische Massnahmen an Biberdamm und Biberdammansätzen im Brunnbach sowie Präventionsmassnahmen» erlassen, der es den Gemeinden Horriwil und Subingen erlauben würde, an zwei ausgewählten und neuralgischen Standorten sämtliche Biberdämme im Ansatz zu entfernen. Die Regelung würde bis 2024 gelten.

Die Gemeinden Horriwil und Subingen haben nun die Möglichkeit, sich im Rahmen eines rechtlichen Gehörs zum Verfügungsentwurf zu äussern.

Antrag:	Im Rahmen des rechtlichen Gehörs sei dem Kanton Solothurn mitzuteilen, dass die Gemeinde Horriwil einverstanden ist mit dem Inhalt der Verfügung.
Begründung:	Die Verfügung erlaubt auf kommunaler Ebene rasche Massnahmen und ist daher vorteilhaft.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Spirig Cyrill.

2.7.7 Trinkwasserqualität

Die im Schulhaus Horriwil am Dienstag, 3. März 2020 genommene Trinkwasserprobe¹⁰ zeigt, dass zwei relevante Metaboliten von Chlorothalonil¹¹ den gesetzlichen Grenzwert nicht einhalten.

¹⁰ Attest 20-02-0629 IMP Bautest AG vom 12.03.2020.

¹¹ Chlorothalonil-Sulfonsäure (R417888), Chlorothalonil-Metabolit (R471811) und Chlorothalonil-Metabolit (SYN507900).

Mit einer Konzentration von 0.12 g/l überschreitet der Metabolit R 417888 den gesetzlichen Grenzwert um 20%. Mit einer Konzentration von 0.59 g/l überschreitet der Metabolit R471811 den Grenzwert sogar um das 6-fache.

An der Informationsveranstaltung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn vom Montag, 27. Januar 2020, hat der Kantonschemiker, Dr. Martin Kohler, den Anwesenden erklärt, dass die Wasserversorger verpflichtet sind, ihre Kunden mit einwandfreiem Wasser zu beliefern.

In der aktuellen Situation seien die Wasserversorger verpflichtet, «einen Plan zu haben» um dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Höchstwerte mittelfristig wieder eingehalten werden können. Die Gemeinde Horriwil ist Sekundärversorger und hat keinen Einfluss auf die Wasserqualität. Der Primärversorger hat die Gemeinden mit einwandfreiem Trinkwasser zu beliefern.

Der Gemeinderat soll den «Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt» (ZWäW) mit einem Schreiben über das Ergebnis der Analyse in Kenntnis zu setzen. Ebenfalls soll der Zweckverband gebeten werden, dem Gemeinderat bis Ende April 2020 Informationen zu geplanten Massnahmen zur Verbesserung der Trinkqualität mitzuteilen.

Antrag:	Beim «Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt» (ZWäW) sei per Schreiben die Information einzuholen, wie sein Plan aussieht, um seine Anschlussgemeinden mittelfristig wieder mit einwandfreiem Trinkwasser versorgen zu können, damit der Gemeinderat die Bevölkerung seinerseits an der GV vom 11.6.2020 informieren kann.
Begründung:	Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und mit den notwendigen Informationen.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Spirig Cyrill, GP Rufenacht Martin.

3 Kommissionen / Arbeitsgruppen

3.1 Bau und Werkkommission

Keine Traktanden

3.2 Wahlbüro

Keine Traktanden

3.3 Feuerwehr

Keine Traktanden

3.4 Rechnungsprüfung (RPK)

Keine Traktanden

4 Varia

4.1 Ressort Präsidiales (RUF)

4.1.1 Häckseldienst

Im Entsorgungskalender ist die Dienstleistung des «Häckseldienstes» auf Bestellung nicht mehr aufgeführt.

Antrag:	Der Häckseldienst sei so bald wie möglich wieder anzubieten, jedoch spätestens nach Stellenantritt des designierten Werkdienstmitarbeiters ab 1. Juni 2020.
Begründung:	Diese Dienstleistung der Entsorgung ist bisher nicht rege genutzt worden, wird von Teilen der Bevölkerung jedoch geschätzt, insbesondere aufgrund des ländlichen Charakters der Umgebung.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GP Rufenacht Martin.

4.2 Ressort Personelles (RUF)

4.2.1 Verhandlungen mit Flückiger Wilma (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Das vorliegende Traktandum betrifft ein Gerichtsverfahren der ehemaligen Gemeindeschreiberin Flückiger Wilma gegen die Einwohnergemeinde Horriwil betreffend Auszahlung von Überzeit- und Ferienguthaben.

Es wird, gestützt auf § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)¹², unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

4.2.2 Legat Rühle-Egger Otto

Es bestehen Unklarheiten über ein offenbar vorhandenes Legat von Rühle-Egger Otto (25. Februar 1931 bis 19. September 2018). Der Gemeinderat vermisst eine ordentliche Orientierung des Gemeindepräsidenten über das Vorhandensein eines Legates.

Antrag:	Die vollständigen Unterlagen zum Legat Otto Rühle seien dem Gemeinderat bis Donnerstag, 2. April 2020, per E-Mail zuzustellen.
Begründung:	Aktualisierte Informationen zum Stand des Geschäfts an den Gemeinderat.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GP Rufenacht Martin.

4.3 Ressort Soziales (RUF)

Keine Traktanden

4.4 Ressort Finanzen (HOF)

Keine Traktanden

¹² BGS 114.1.

4.5 Ressort Bildung (BEG)

Keine Traktanden

4.6 Ressort Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft (LOS)

4.6.1 Defekte Abwasserleitung Schulhaus / Einleger-Wohnung

Am Do 12.03.2020 erfolgte durch Herrn Salihi die Meldung, dass das Abwasser in den Wohnungen nicht mehr richtig ablaufen würden.

Als erste Massnahme wurde durch Werner Spielmann der Kanalisationsschacht ausgesaugt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Spülung des Kanalisationsrohrs auf dem Vorplatz der Wohnung nicht möglich war. Bei der nachgelagerten Kontrolle durch die Firma «rohr-Max» wurde durch diese ein Rohrbruch zwischen dem Haus- und dem Kanalisationsschacht festgestellt.

Eine Offerte von Lüthi Bauen AG aus 4552 Derendingen für die Behebung des Schadens für 11 833.20 CHF liegt vor, die Gebäudeversicherung (Mobiliar) ist informiert.

Antrag:	Bei Übernahme der Kosten für die Behebung des Schadens Auftragsvergabe an Lüthi Bauen AG aus 4552 Derendingen.
Begründung:	Rasche Behebung des Schadens durch lokalen Dienstleister zu marktüblichem Preis.
Beschluss:	Mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltung einstimmig genehmigt.
Vollzug	GR Loser Peter (Infrastruktur), GR Hofer Alain (Versicherung).

4.6.2 Baumfällung auf dem Schulhausplatz

Der an der Gemeinderatssitzung 13/2019 vom Do 05.12.2019 wurde der Gemeinderat informiert, dass die Fällung von zwei Föhren auf dem Schulhausplatz unausweichlich sei (Erkrankung). Ein Einwohner bot sich damals an, eine der beiden kostenlos zu fällen, da er Interesse am Holz habe.

Der Vorgenannte hat nun mitgeteilt, dass er kein Interesse mehr am Holz der beiden Bäume habe. Die beiden Föhren werden daher im kommenden Winter von der Einwohnergemeinde gefällt.

4.6.3 Beschaffung Kommunal-Traktor

Die Beschaffung eines Kommunal-Traktors ist noch nicht erfolgt. Begründung: Noch keine drei Offerten vorliegend.

4.6.4 Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS)

Infolge der Verordnung des Bundesrates über «Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» (COVID-19-Verordnung 2) ist die geplante Delegiertenversammlung vom Do 12.03.2020, bis Widerruf, verschoben worden.

Die Angehörigen des Zivilschutzes VBZAS leisten zurzeit Einsätze zu Gunsten der zivilen Behörden (Bürgerspital Solothurn).

4.6.5 Aussetzung Übungen und Kurse Feuerwehr

Infolge der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), hat die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) am Mo 02.03.2020 allen Feuerwehren im Kanton Solothurn das Durchführen von Übungen und Kursen untersagt.

Die Angehörigen der Feuerwehr Horriwil sind auf Pikett, die Notfallabdeckung bleibt gewährleistet.

4.7 Ressort Bau und Werke, Umwelt, Verkehr (SPI)

Keine Traktanden

5 Termine

Datum	Zeit	Anlass	Ort
Do 15.04.2020	19:30	Sitzung Gemeinderat 04/2020	Mehrzweckgebäude

Der Gemeindepräsident wird, im Rahmen des Einberufungsverfahrens, zusammen mit dem Vize-Gemeindepräsidenten entscheiden, ob die Gemeinderatssitzung 04/2020 in Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus im Mehrzweckgebäude oder in Form einer Video-Konferenz durchgeführt werden wird.

Ende der Gemeinderatssitzung 03/2020:
22.18 Uhr

Einwohnergemeinde Horriwil



Martin Rüfenacht
Gemeindepräsident



Attila Lardori
Protokollführer (Aktuar)